

## Prüfungsschema für Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall unter Berücksichtigung der BGH- und Instanzrechtsprechung

### I. Einführung

Eine Übersicht<sup>1</sup> hat den Vorteil, bei Standard-Sachverhalten eine zügige Beurteilung der Sach- und Rechtslage vornehmen zu können, eine angenehme und effektive Arbeitserleichterung (damit das Prüfungsschema nicht zu lang wird, wurde ein Teil der erläuternden Anmerkungen in die Fußnoten „verlegt“).

In Rechtsstreiten über die Höhe erforderlicher Mietwagenkosten kann man immer wieder feststellen, dass die Begriffe wie Erforderlichkeit, Normaltarif (pauschaler Aufschlag auf einen Normaltarif), Nicht-Zugänglichkeit, „ohne – weiteres“ Zugänglichkeit und subjektbezogene Schadenbetrachtung vermischt, vermengt und dogmatisch unrichtig zugeordnet

werden. Daraus resultieren unrichtige Rechtsanwendungen, die leider zu fehlerhaften Entscheidungen führen. Trotz der zahlreichen BGH-Mietwagen-Urteile seit Oktober 2004<sup>2</sup> haben die Instanzgerichte gemeint, der BGH habe immer noch keine klaren Orientierungshinweise gegeben. Eine spürbare Veränderung ist allerdings – erfreulicherweise – seit den Urteilen vom 9. 10. 2007<sup>3</sup>, 11. 3. 2008<sup>4</sup> und 24. 6. 2008<sup>5</sup> festzustellen.

- 
- 1 Z. B. Kfz-Schadensabrechnungs-Übersicht (*Wellner*), NZV 2007, 401.
  - 2 NZV 2005, 32; NZV 2005, 34.
  - 3 NJW 2007, 3782 mit Anm. von *Huber* 3783.
  - 4 NZV 2008, 339 = VersR 2008, 699 = DAR 2008, 331.
  - 5 NJW 2008, 2910.

**BAV**  
Bundesverband der  
Autovermieter Deutschlands e.V.  
Obenfauststr. 16-18 · 10963 Berlin

Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass der *BGH* in diesen Urteilen nochmals dargestellt hat, wie der nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter die erforderlichen Mietwagenkosten ermitteln kann. Außerdem hatte das Berufungsgericht des letzten Verfahrens<sup>6</sup> ein Sachverständigen-Gutachten eingeholt, so dass der *BGH* die dortigen Feststellungen in sein Urteil einbeziehen konnte.

**II. Bemessungsgrundlage**

1. Als Bemessungsgrundlage für die erforderlichen Mietwagenkosten ist der „Normaltarif“ zu berücksichtigen, also der Preis, „der für den Selbstzahler Anwendung findet und unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird“<sup>7</sup>.

2. Zur Schätzung dieses Normaltarifes kann der Tatrichter nach § 287 ZPO das gewichtete Mittel (Modus) des „Schwacke-Mietpreisspiegels“<sup>8</sup> im Postleitzahlen-Gebiet des Geschädigten heranziehen.

Auch wenn die Mietdauer im Hinblick auf die nicht feststehende Reparatur- oder Wiederbeschaffungszeit zum Zeitpunkt der Anmietung nicht feststeht, hat eine Abrechnung nach den günstigeren Wochen-, 3-Tages- und Tagespreisen zu erfolgen<sup>9</sup>.

3. Mit der Entscheidung vom 25. 10. 2005<sup>10</sup> hat der *BGH* die Möglichkeit des pauschalen Aufschlags erwähnt und dem Tatrichter empfohlen, diesen zu schätzen, wenn unfallspezifische Mehrleistungen gegeben sind.

Im Urteil vom 9. 5. 2006<sup>11</sup> hat der *BGH* höhere Kosten als den „maximalen Normaltarif“ nicht beanstandet, soweit es um die Abgeltung unfallbedingter Mehrleistungen geht und sich der gezahlte Mehrpreis (u. a. für die Vorfinanzierung) auf ca. 18% belaufen hat.

Im Urteil vom 9. 10. 2007<sup>12</sup> hat der *BGH* ausgeführt, dass es nicht darauf ankomme, ob dem Geschädigten persönlich außer der Vorfinanzierung der Mietwagenkosten weitere unfallbedingte Mehrleistungen, die eine Tarifierhöhung rechtfertigen, zugute gekommen seien (auch müsse zur Beurteilung der Erforderlichkeit die Kalkulation des Vermieters im konkreten Einzelfall nicht nachvollzogen werden).

Im Urteil vom 11. 3. 2008<sup>13</sup> wurde betont, dass unfallspezifische Mehrleistungen gegeben sein müssten. Im Urteil vom 24. 6. 2008<sup>14</sup> hat der *BGH* zunächst nochmals betont, daß es nicht notwendig ist, sich mit der jeweiligen Kalkulation des Autovermietungsunternehmens auseinanderzusetzen. Außerdem wurde es revisionsrechtlich nicht beanstandet, daß ein Sachverständiger, der im Verfahren vor dem Berufungsgericht tätig war, allgemein anfallende Mehrleistungen mit einem pauschalen Aufschlag geschätzt hat (15,13%).

Die Instanzgerichte<sup>15</sup> urteilen entsprechend, wobei sich die Aufschlagshöhe zwischen 20% und 30% bewegt.

4. Die **Nebenkosten**<sup>16</sup> sind zu berücksichtigen, soweit die Mietvertragsparteien die entsprechenden Leistungen vereinbart haben, diese angefallen und erbracht wurden.

Teilweise sind diese Kosten immer erstattungsfähig<sup>17</sup>, teilweise nur dann, wenn der Geschädigte das entsprechende Fahrzeugzubehör auch

6 NJW, aaO [o. Fn. 5].  
 7 *BGH*, aaO [o. Fn. 3]; *Vuia*, NJW 2008, 2369: „Der AMP [Schwacke Automietpreisspiegel] soll den Tarif wiedergeben, der auf dem ‚freien‘ allgemein zugänglichen Markt durchschnittlich von jedem Kunden verlangt wird.“  
 8 *BGH*, NZV 2006, 463; NJW 2006, 2106; *BGH*, NZV 2007, 179; *Vuia*, aaO; *OLG Karlsruhe*, NZV 2008, 456; *LG Hof*, NZV 2008, 459; Ohne im einzelnen auf die Frage einzugehen, ob insbesondere die SchwackeListe 2006 anwendbar ist oder nicht, stellt das Urteil des *LG Chemnitz* vom 19. 3. 2008, NZV 2008, 458, ein bedauerliches Beispiel dafür dar, welcher Trugschluss entstehen kann, wenn man sich mit Einzelwerten beschäftigt, ohne eine Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen und dabei dem Gericht auch noch katastrophale Rechenfehler unterlaufen (die Steigerung von 277 € auf 356 € beträgt 28,5% und nicht 129%; kein einziger Prozent-Steigerungswert der tabellarischen Auflistung ist rechnerisch richtig, wie soll das Gericht dann zu einem zutreffenden Urteil kommen? Noch unerklärlicher ist es, warum man dieses Urteil zur Veröffentlichung übersendet. Welchen Effekt will man damit erreichen?).

9 *OLG Köln*, NZV 2007, 199; *OLG Köln*, Beschlüsse vom 4. 4. 2008 und 15. 7. 2008 (4 U 1/08); *LG Bonn*, NZV 2007, 362; *LG Aachen*, Ur. vom 8. 7. 2008 (12 O 68/08); *LG Köln*, Ur. vom 3. 6. 2008, 11 S 266/07; *LG Mönchengladbach*, Ur. vom 15. 1. 2008 (5 S 95/07); ein betriebswirtschaftlich zweifelhaftes Argument, weil die möglichst genaue Disposition eines Fuhrparks für den Erfolg eines Mietwagen- und/oder Speditionsunternehmens entscheidend ist. Als Argument der Begründung für einen pauschalen Aufschlag wegen unfallspezifischer Mehrleistungen dagegen zutreffend.  
 10 *BGH*, NZV 2006, 139; NJW 2006, 360; NZV 2006, 363 ff.; NJW 2006, 1506 und 1508.  
 11 NJW 2006, 2106: „... verbleiben als unfallbedingte Mehrleistungen im vorliegenden Fall allenfalls Vorfinanzierungskosten, für deren Höhe es jedoch im Streitfall keiner weiteren Feststellungen bedarf. Da die Bekl. über den ‚maximalen Normaltarif‘ ca. 18% mehr gezahlt hat und die Revision keinen konkreten Sachvortrag ... höherer Finanzierungskosten aufgezeigt hat, können die entsprechenden unfallbedingten Mehrleistungen als durch den gezahlten Mehrpreis abgegolten betrachtet werden.“  
 12 NJW, aaO [o. Fn. 3].  
 13 NJW, aaO [o. Fn. 3]: Vermutlich wurde in dem Rechtsstreit nahezu ausschließlich über die Frage gestritten, ob der Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 als Bemessungsgrundlage herangezogen werden könne, ein Sachvortrag zu unfallspezifischen Mehrleistungen fehlte, so dass sich der *BGH* zur Frage des pauschalen Aufschlags auch nur allgemein äußern konnte.  
 14 *BGH*, aaO [o. Fn. 5].  
 15 *OLG Köln*, aaO [o. Fn. 9], 20%; *Vuia*, *BGH*, aaO [o. Fn. 7]; *LG Aachen*, Ur. vom 18. 7. 2008, 12 O 68/08, 20%; *LG Bonn*, Ur. v. 7. 2. 2006, 18 O 368/05, 20%; *AG Dortmund*, Ur. v. 22. 11. 2006, 127 C 1342/06, 25%; *AG Erkelenz*, Ur. vom 1. 2. 2007, 8 C 307/05, 25%; *AG Hamburg-Harburg*, Ur. v. 10. 7. 2006, 644 C 281/05, ausführliches Urteil zu allen streitigen Rechtsfragen bei einer Anmietung nach einem Verkehrsunfall; *LG Köln* vom 16. 3. 2006, 27 O 286/05, 30% (NZV 2007, 82; NJW-RR 2006, 1400 ff.); *LG Bonn* vom 5. 9. 2006, 8 S 11/06, 20%; *LG Mönchengladbach*, Ur. vom 15. 1. 2008, 5 S 95/07, 30%; 5 S 127/05, 15%; *LG Passau*, Ur. vom 16. 6. 2006, 4 S 81/06, 25%; *AG Aachen*, Ur. vom 31. 8. 2006, 13 C 104/06, 30%; *AG Euskirchen*, Ur. vom 23. 8. 2006, 13 C 169/06, 30%; *AG Erkelenz*, Ur. vom 4. 8. 2006, 8 C 11/06, 30%; *AG Köln*, Ur. vom 8. 6. 2006, 264 C 488/05, 30%; *AG Köln*, Ur. vom 24. 5. 2006, 262 C 138/06, 30%; *AG Siegburg*, Ur. vom 4. 8. 2006, 109 C 117/06, 30%; *AG Rheinbach*, Ur. vom 1. 2. 2007, 3 C 195/04, 20-30%; *LG Bonn*, Ur. vom 28. 2. 2007, 5 S 159/05, 25%; *LG Bonn*, Ur. vom 2. 3. 2007, 18 O 231/06 und 18 O 305/06, 20%.  
 16 Die in der Schwacke-Liste aufgeführten Nebenkosten: Teilkasko, Vollkasko, Insassen-Unfallschutz, Zustellen/Abholen des Mietfahrzeugs, Vermietung außerhalb der Öffnungszeiten, Zusatzfahrer, Winterreifen, Anhängerzugvorrichtung, Navigationssystem, Kindersitze. Hierzu führt das *OLG Köln* [o. Fn. 15] aus, dass sog. Nebenkosten zu berücksichtigen seien. Diese Kosten seien nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Automietpreisspiegel neben dem Normaltarif grundsätzlich erstattungsfähig. „Die Kosten für eine Teil- bzw. Vollkaskoversicherung sind bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs grundsätzlich erstattungsfähig. Unabhängig davon, ob das bei dem Verkehrsunfall beschädigte Fahrzeug ebenfalls voll- oder teilkaskoversichert war, besteht jedenfalls grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse der Kunden der Kl.[Autovermietung], für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietfahrzeugs nicht selbst aufkommen zu müssen, zumal Mietwagen in der Regel neuer und damit höherwertiger sind als die beschädigten Fahrzeuge (vgl. *BGH*, Ur. v. 15. 2. 2005 – VI ZR 74/04, NJW 2005, 1041, 1042/1043 = NZV 2005, 301). Auch wenn die Kl. in den vorgelegten Rechnungen keine gesonderte Vergütung für die Vollkaskoversicherung berechnet hat, sondern diese Leistung bereits in deren Tarif enthalten sind, sind die Kosten der Vollkaskoversicherung, die nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Automietpreisspiegel zusätzlich zum Normaltarif in Rechnung gestellt werden könnten, erstattungsfähig. Es wäre nicht gerechtfertigt, die Kl. einerseits auf eine Abrechnung zu dem – gegenüber ihrem Einheitsstarif geringeren – Normaltarif nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel zu verweisen, andererseits aber die bei einer solchen fiktiven Abrechnung mögliche Berechnung von Kosten für ohne Wahlmöglichkeit des Kunden und/oder zusätzliches Entgelt zur Verfügung gestellte Zusatzleistungen zu verweigern“; entsprechend *LG Aachen*, *LG Bonn* und *LG Hof*, aaO.  
 17 *OLG Köln*, aaO [o. Fn. 16].

bei seinem unfallbeschädigten Fahrzeug hatte (z. B. sind die Kosten für ein Navi-Gerät nur dann zu erstatten, wenn der Geschädigte darüber auch in seinem Fahrzeug verfügte), die Kosten für einen Zusatzfahrer nur dann, wenn auch das unfallbeschädigte Fahrzeug von einer weiteren Person (oder mehreren) gefahren wurde.

Fazit: Schwacke-Liste (Automietpreisspiegel), PLZ-Gebiet des Geschädigten, Normaltarif nach Wochen-, 3-Tages- und Tagespreisen, 20 bis 30% Aufschlag auf den/die Tabellenbetrag/-beträge, Nebenkosten, soweit deren Leistungen vereinbart, angefallen und erbracht wurden.

### III. Zugänglichkeit

Zur Nicht- und „ohne weiteres“-Zugänglichkeit:

1. Die Frage der Erforderlichkeit eines Tarifs kann ungeklärt bleiben, wenn zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass dem Geschädigten die Anmietung zum Normaltarif nach den konkreten Umständen nicht zugänglich gewesen ist<sup>18</sup>. Weiterhin führt der *BGH* aus: „Der Geschädigte kann nämlich in einem solchen Fall einen den ‚Normaltarif‘ übersteigenden Betrag im Hinblick auf die subjektbezogene Schadensbetrachtung auch dann verlangen, wenn die Erhöhung nicht durch unfallspezifische Kostenfaktoren gerechtfertigt wäre.“

Dass insoweit stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen sei, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Der *BGH* hat sicherlich auch zutreffend darauf hingewiesen, der Geschädigte habe darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich gewesen sei. Man kann diese Art der Nicht-Zugänglichkeit daher auch als *Haftungserweiterung* – Ersatz über die Erforderlichkeit hinaus – bezeichnen.

2. Steht dem Geschädigten „ohne weiteres“ die Möglichkeit zur Verfügung, geringere Mietwagenkosten als die „erforderlichen“ zu verursachen, steht ihm auch nur dieser niedrigere Betrag zu, eine *Haftungseinschränkung*.

Die Darlegungs- und Beweislast liegt „unter dem Blickwinkel der dem Geschädigten gemäß § 254 BGB“<sup>19</sup> obliegenden Schadenminderungspflicht.

Dass es sich bei diesen Fällen um Ausnahmen handelt, hat der *BGH* in seinem Urteil vom 24. 6. 2008<sup>20</sup> deutlich zum Ausdruck gebracht: „Nur ausnahmsweise ist nach § 254 BGB ein niedrigerer Schadenersatz zu leisten, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer ‚Normaltarif‘ in der konkreten Situation ‚ohne weiteres‘ zugänglich war (...). Dies hat nach allgemeinen Grundsätzen der Schädiger darzulegen und zu beweisen.“

Während der *BGH* einen Teil der Urteile, die sich mit der Zugänglichkeit auseinandergesetzt haben, aufgehoben und zur weiteren Aufklärung zurückverwiesen hat, hat er einige Sachverhalte für entscheidungsreif angesehen<sup>21</sup>.

### IV. Zusammenfassung

Auf der Basis dieses Prüfungsschemas, das die Rechtsprechung insbesondere ab den Oktober 2004-Urteilen des *BGH*<sup>22</sup> entwickelt hat, kann über die geltend gemachten Mietwagenkosten einfach, praktikabel und vorhersehbar<sup>23</sup> entschieden werden. Es wäre zu begrüßen, wenn die Prozessflut ein absehbares Ende haben würde.

18 NJW 2007, 3782 mit der Anm. von *Huber*; *BGH* NJW 2006, 2621 = *VersR* 2206, 1273; *BGH*, NJW 2006, 2693; *BGH*, NJW 2007, 2122; *BGH*, NJW 2007, 2758; *BGH*, NJW 2007, 2916.

19 *BGH*, NJW 2007, 3782 mit der Anm. von *Huber*; *BGH*, NJW 2006, 1508; *BGH*, NJW 2006, 2693; *BGH*, NJW 2007, 1123; *BGH*, NJW 2007, 1676; *BGH*, NJW 2007, 2122; *BGH*, NJW 2007, 2758 und *BGH*, NJW 2007, 2916.

20 NJW 2008, 2910.

21 NJW 2006, 1508; NJW 2007, 1676 m. w. Nachw.; NJW 2007, 2122.

22 NZV, aaO, [o. Fn. 2].

23 *OLG Köln*, aaO [o. Fn. 15].

**BAV**

Bundesverband der  
Autovermieter Deutschlands e.V.  
Obentrautstr. 16-18 • 10963 Berlin